

Bundesbüro

Verband Privater Bauherren e.V.
Chausseestraße 8, 10115 Berlin

Telefon 030 / 278901-0
Fax 030 / 278901-11

www.vpb.de
info@vpb.de



V.P.B. e.V. Chausseestr. 8 10115 Berlin

Stellungnahme

des Verbands Privater Bauherren e. V. (VPB)
zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im
Bauleitplanverfahren
(BauGB-E)

Als älteste Verbraucherschutzorganisation im Baubereich vertritt der Verband Privater Bauherren e.V. (VPB) seit 1976 die Interessen privater Bauherren und damit auch die Interessen privater Eigentümer und Erwerber von Grund- und Wohnungseigentum.

Er informiert und berät private Bauherren und Eigentümer insbesondere vor und während des Hausbaus, des Eigentumserwerbs oder der Modernisierung einer Bestandsimmobilie und verfügt über ein bundesweites Netz von Regionalbüros.

Der VPB bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme!

Das Ziel des Entwurfes, einen Beitrag zur Beschleunigung der staatlichen Prozesse in der Bauleitplanung zu leisten, wird ebenso begrüßt wie das gewählte Mittel der "Regeldigitalisierung". Der Entwurf enthält auch tragfähige Ansätze, um dabei sicher zu stellen, dass dennoch ein Beteiligungsprozess organisiert wird, der nicht nur in seinen Bereich fallende Vorgaben des EU-Rechts effektiv

Verband Privater Bauherren e.V. Vereinsregister AG Berlin-Charlottenburg
24307 NZ **Vorstand:** Dipl.-Ing. Thomas Penningh, Braunschweig (Vorsitzen-
der); Dipl.-Ing. Sandra Queißer, Berlin; Dipl.-Ing. Michael Fritsche, Bamberg;
Dipl.-Ing. Renate Lepper, Bonn; Dipl.-Ing. Peter Reinwald, Marburg;
Hauptgeschäftsführerin: Dipl.-Ing. Corinna Merzyn

Bankverbindung
Postbank Hamburg
IBAN DE95 2001 0020 0400 6022 03
BIC PBNKDEFF

in nationales Recht umsetzt, sondern auch eine faire Beteiligungschance derjenigen Bevölkerungsteile eröffnet, die nichtdigital leben.

Diese Mitnahme hält der VPB auch für geboten angesichts des aktuellen Digitalisierungsstandes von Staat und Gesellschaft in Deutschland. Es geht dabei schon ganz grundsätzlich um demokratische Teilhabe. Bei der Bürgerbeteiligung nach § 3 BauGB sind dabei nicht nur voll-, sondern sogar auch minderjährige Menschen die Nutznießer. Das ist auch gut so, weil Lebensumfeld und damit Lebensqualität aller durch Bauplanungsrecht ganz wesentlich und nachhaltig beeinflusst wird.

Aber auch das Ziel der Verfahrensbeschleunigung (und weiterer wie der Investitionssicherheit von Vorhabenträgern) wird nur erreicht, wenn möglichst frühzeitig alle Interessen und Betroffenheiten in den Abwägungsprozess eingespeist werden, so auch § 4a Abs. 1 BauGB. Eine echte Präklusionswirkung für hier unterlassene Stellungnahmen sieht das Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung, von Ausnahmefällen wie zB den in § 3 Abs. 3 BauGB angesprochenen einmal abgesehen, nicht vor.

Und es kann auch immer noch je nach Vorhabenkomplexität und Stand des Ausbaus schneller Internetverbindungen jedenfalls in Teilen der Bundesrepublik Deutschland sogar für Beteiligungswillige mit Internetanbindung vorzugswürdig sein, die Alternative zur digitalen Auslegung zu nutzen.

Auf zwei Punkte im Entwurf, die im Hinblick auf diese Lage problematisch erscheinen, möchte der VPB daher hinweisen:

1.) § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB-E schreibt für die ortsübliche Bekanntmachung vor, es seien "Internetseite oder Internetadresse" anzugeben. Es wird angeregt, zu prüfen, ob nicht eine Beschränkung auf die Option "Internetadresse"

zielführender ist (was in weiteren §§ entsprechende Anpassungen nach sich zöge).

Grund: da eine digitale Zugriffsmöglichkeit durch § 4a Abs. 4 S. 1 BauGB schon seit dem 13. 05. 2017 subsidiär geboten ist, könnten Gemeinden die in der Norm vorgesehenen zentralen Internetportale der Länder als einzige digitale Zugriffsstelle nutzen. In Berlin z. B. finden sich dort aktuell 480 Projekte. Das sichere Auffinden des relevanten Vorhabens wäre mit der Angabe der Internetadresse besser gewährleistet, als wenn eine Durchsuchung der angegebenen Internetseite mit ggf. rudimentären Suchfunktionen erfolgen müsste.

2.) § 3 Abs. 2 Satz 8 BauGB-E sieht vor, die Prüfergebnisse für die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen elektronisch mitzuteilen. Er ist als gebundene Entscheidung ohne Ausnahmeregelung gefasst. Das ist zu eng.

Die nichtdigital beteiligten Bürger können ihre Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB-E in begründeten Fällen auch auf anderem als elektronischem Weg übermitteln. Der typische begründete Fall wird ein fehlender Zugang zum Internet sein. Jedenfalls für die Öffentlichkeitsbeteiligung muss daher für die Prüfergebnismitteilung eine alternative Kommunikationsform durch den Gesetzgeber eröffnet werden. Dabei dürfte auch eine Regelung wie die des § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB (wenn mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben haben, reicht Einsichtnahmeoption aus, was ortsüblich bekannt zu machen ist) ein brauchbares Modell zur Verfahrensvereinfachung abgeben.

Berlin, den 8.11.2022